

VETERINÄRAMTLICHE BESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSSTAATEN VON WENIGER ALS 20 STÜCK GEFLÜGEL, AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL, ODER WENIGER ALS BRUTEIERN VON GEFLÜGEL, AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL („POU-INTRA-LT20“)

EUROPÄISCHE UNION		INTRA		
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a Lokale Bezugsnummer I.3. Zuständige oberste Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde	QR-CODE	
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode		
	I.8. Ursprungsregion Code	I.10. Bestimmungsregion Code		
	I.11. Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12. Bestimmungsort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13. Verladeort	I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports		
	I.15. Transportmittel <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug Kennzeichen <input type="checkbox"/> Sonstiges Dokument	I.16. Transportunternehmen Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.18. Beförderungsbedingungen <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren		I.17. Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20. Zertifiziert als/für <input type="checkbox"/> Weitere Haltung <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Geschlossener Betrieb <input type="checkbox"/> Zuchtmaterial <input type="checkbox"/> Registrierter Equide <input type="checkbox"/> Wanderzirkus/Dressurnummer <input type="checkbox"/> Ausstellung <input type="checkbox"/> Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz <input type="checkbox"/> Freisetzung in offenen Gewässern <input type="checkbox"/> Versandzentrum <input type="checkbox"/> Umsetzgebiet / Reinigungszentrum <input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb für Zierrtiere <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/> Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb <input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr <input type="checkbox"/> Bestäubung <input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere <input type="checkbox"/> Sonstiges			

I.21 <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch ein Drittland		Drittland		ISO-Ländercode			
		Ausgangsort		GKS-Code			
		Eingangsort		GKS-Code			
I.22 <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23 <input type="checkbox"/> Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer				I.25 Fahrtenbuch <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
I.26 Gesamtzahl der Packstücke				I.27 Gesamtmenge			
I.28 Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs- /Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung		
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1.1.	Das/die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete(n) [Geflügel, ausgenommen Laufvögel] ⁽¹⁾ [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel] ⁽¹⁾ kommt/kommen aus einem [registrierten] ⁽¹⁾ [zugelassenen] ⁽¹⁾ Betrieb, der weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.	
	II.1.2.	Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommt/kommen das/die in Teil I bezeichnete(n) [Geflügel, ausgenommen Laufvögel] ⁽¹⁾ [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel] ⁽¹⁾ aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.	
	II.1.3.	Das/die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete(n) [Geflügel, ausgenommen Laufvögel] ⁽¹⁾ [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel] ⁽¹⁾ kommt/kommen aus einem Bestand, der im Ursprungsbetrieb ununterbrochen gehalten wurde: seit dem Schlupf oder mindestens 21 Tage vor ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾ Entweder: [dem Versand der Sendung.] ⁽¹⁾⁽⁵⁾ Oder: [der Sammlung der Eier.]	
	⁽¹⁾ Entweder:	[II.1.4. [Das in Teil I bezeichnete Geflügel, ausgenommen Laufvögel,] ⁽²⁾⁽³⁾ wurde innerhalb von 21 Tagen vor der Verladung der Tiere zum Versand in serologischen und/oder bakteriologischen Tests ⁽⁶⁾ auf folgende Seuchen mit Negativbefund getestet: ⁽¹⁾ Entweder: [(im Falle der Art <i>Gallus gallus</i>) <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>Salmonella Gallinarum</i> und <i>Mycoplasma gallisepticum</i> .] ⁽¹⁾ Oder: [(im Falle der Art <i>Meleagris gallopavo</i>) <i>Salmonella arizonae</i> (Serogruppe O:18(k)), <i>Salmonella Pullorum</i> und <i>Salmonella Gallinarum</i> , <i>Mycoplasma meleagridis</i> und <i>Mycoplasma gallisepticum</i> .] ⁽¹⁾ Oder: [(im Falle der Arten <i>Numida meleagris</i> , <i>Coturnix coturnix</i> , <i>Phasianus colchicus</i> , <i>Perdix perdix</i> und <i>Anas spp.</i>) <i>Salmonella Pullorum</i> und <i>Salmonella Gallinarum</i> .]]	
	⁽¹⁾ Oder:	[II.1.4. Die in Teil I bezeichneten [Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel] ⁽¹⁾ [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel] ⁽¹⁾ kommen aus einem Bestand, der innerhalb von 21 Tagen vor der Verladung zum Versand in serologischen und/oder bakteriologischen Tests ⁽⁶⁾ auf folgende Seuchen mit Negativbefund getestet wurde: ⁽¹⁾ Entweder: [(im Falle der Art <i>Gallus gallus</i>) <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>Salmonella Gallinarum</i> und <i>Mycoplasma gallisepticum</i> .] ⁽¹⁾ Oder: [(im Falle der Art <i>Meleagris gallopavo</i>) <i>Salmonella arizonae</i> (Serogruppe O:18(k)), <i>Salmonella Pullorum</i> und <i>Salmonella Gallinarum</i> , <i>Mycoplasma meleagridis</i> und <i>Mycoplasma gallisepticum</i> .] ⁽¹⁾ Oder: [(im Falle der Arten <i>Numida meleagris</i> , <i>Coturnix coturnix</i> , <i>Phasianus colchicus</i> , <i>Perdix perdix</i> und <i>Anas spp.</i>) <i>Salmonella Pullorum</i> und <i>Salmonella Gallinarum</i> .]]	
	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾ Entweder:	II.1.5. Das in Teil I bezeichnete Geflügel, ausgenommen Laufvögel, II.1.5.1. ist in den letzten 21 Tagen vor dem Versand der Sendung nicht mit neu in den Bestand aufgenommenem Geflügel oder mit Vögeln, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen, in Berührung gekommen. II.1.5.2. kommt aus einem Bestand, in dem während der letzten 21 Tage vor dem Versand der Sendung entsprechend der in Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vorgesehenen Überwachung kein bestätigter Fall von niedrig pathogener Aviärer Influenza festgestellt wurde.	

EUROPÄISCHE UNION

	<p>II.1.5.3. erfüllt folgende Anforderungen:</p> <p>⁽¹⁾⁽⁷⁾Entweder: [a] Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]</p> <p>⁽¹⁾⁽⁷⁾Oder: [a] Es wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen]⁽¹⁾ [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen]⁽¹⁾ geimpft:</p> <p>.....</p> <p>(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)</p> <p>am (Datum) im Alter von Wochen.]</p> <p>⁽¹⁾⁽⁸⁾Oder: [a] Es ist für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:</p> <p>⁽¹⁾⁽²⁾Entweder: [i] Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.</p> <p>ii) Es wurde mindestens 14 Tage vor dem Versand der Sendung im Ursprungsbetrieb unter Aufsicht eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin oder in einem zugelassenen Quarantänebetrieb abgesondert, wo Folgendes zutraf:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor dem Versand wurde kein Geflügel gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft. — Während dieser Zeit wurden keine anderen Vögel in den Betrieb verbracht. — In dem Quarantänebetrieb wurden keine Impfungen vorgenommen. <p>iii) Es wurde serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, die anhand von in einem Zeitraum von mindestens 14 Tagen vor dem Versand entnommenen Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann, durchgeführt wurden.]</p> <p>⁽¹⁾⁽³⁾Oder: [Es stammt aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>⁽¹⁾Entweder: [Er wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor dem Versand der Sendung serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, die anhand von Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann, durchgeführt wurden.]</p>
--	---

EUROPÄISCHE UNION

	<p>⁽¹⁾Oder: [Er wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor dem Versand der Sendung einem Test zum Nachweis des Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, bei dem eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann.]</p> <p>⁽¹⁾⁽⁴⁾Oder: [i) Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.</p> <p>ii) Es kommt von Bruteiern, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> — nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden; — aus Beständen kommen, für die Folgendes gilt: <p>⁽¹⁾Entweder: [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]</p> <p>⁽¹⁾Oder: [Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [einem inaktivierten Impfstoff]⁽¹⁾ [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor der Sammlung der Bruteier stattfand]⁽¹⁾ geimpft:</p> <p>.....</p> <p>(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)</p> <p>am (Datum) im Alter von Wochen.]</p> <p>iii) Es kommt aus einer Brüterei, durch deren Arbeitsmethoden sichergestellt ist, dass die Bruteier zeitlich und räumlich völlig getrennt von Bruteiern bebrütet werden, die nicht den Bedingungen nach Ziffer ii entsprechen.]]</p> <p>⁽⁹⁾ [b) Es handelt sich um Enten oder Gänse und sie wurden während der Woche vor dem Zeitpunkt der Verladung zum Versand einem virologischen Test auf die hochpathogene Aviäre Influenza im Einklang mit den Anforderungen des Anhangs IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 unterzogen.]</p> <p>II.1.5.4. Der Herkunftsbestand und die Tiere der Sendung wurden innerhalb von 48 Stunden vor der Verladung für den Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, und sie wiesen keine klinischen Anzeichen der für die Art(en) relevanten Seuchen auf bzw. es bestand kein entsprechender Verdacht.]</p> <p>⁽⁴⁾⁽¹⁴⁾ II.1.5.5. Die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel, sind aus Bruteiern geschlüpft, die gemäß den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden.</p>
--	--

EUROPÄISCHE UNION

	<p>⁽¹⁾⁽⁵⁾ Oder: [II.1.5. Die in Teil I bezeichneten Bruteier erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>II.1.5.1. Sie kommen aus einem Bestand, der auf der Grundlage</p> <p>⁽¹⁾Entweder: [einer klinischen Inspektion innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung sowie der im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gezeigt hat bzw. bei dem kein entsprechender Verdacht bestand.]</p> <p>⁽¹⁾Oder: [monatlicher Tiergesundheitsbesuche, von denen der letzte innerhalb der letzten 31 Tage vor dem Versand der Sendung stattfand, sowie der im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gezeigt hat bzw. bei dem kein entsprechender Verdacht bestand.]</p> <p>⁽¹⁾⁽⁷⁾Entweder: [II.1.5.2. Sie kommen von einem Bestand, der nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurde.]</p> <p>⁽¹⁾⁽⁷⁾Oder: [II.1.5.2. Der Bestand, von dem sie kommen, wurde mit [einem inaktivierten Impfstoff]⁽¹⁾ [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen] ⁽¹⁾ gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft:</p> <p>.....</p> <p>(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)</p> <p>am (Datum) im Alter von Wochen.]</p> <p>⁽¹⁾⁽⁸⁾Oder: [II.1.5.2. Sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:</p> <p>a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.</p> <p>b) Sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>⁽¹⁾Entweder: [Er wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]</p> <p>⁽¹⁾Oder: [Er wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [einem inaktivierten Impfstoff]⁽¹⁾ [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor der Sammlung der Bruteier stattfand,]⁽¹⁾ geimpft:</p> <p>.....</p> <p>(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)</p> <p>am (Datum) im Alter von Wochen.]]]</p> <p>II.1.6. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendungen in Transportbehältern/Containern, die Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, und in Transportmitteln, die Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, transportiert werden.</p>
--	--

EUROPÄISCHE UNION

II.2. Unbedenklichkeitsbescheinigung

II.2.1. Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes: Das/Die in dieser Bescheinigung bezeichnete(n) [Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel]⁽¹⁾ [Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel]⁽¹⁾ [zur Schlachtung bestimmte Geflügel, ausgenommen Laufvögel]⁽¹⁾ [Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel]⁽¹⁾ erfüllt/erfüllen folgende Anforderungen:

►⁹⁹ ⁽¹⁰⁾[II.2.1.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand ⁽¹¹⁾	
			Positiv	Negativ

Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung gilt für den Zeitraum von 21 Tagen vor dem Datum der Verbringung der Sendung zwischen Mitgliedstaaten Folgendes:

⁽¹⁾Entweder: [Dem Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, wurden keine antimikrobiellen Mittel verabreicht.]

⁽¹⁾⁽²⁾Oder: [Dem Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, wurden folgende antimikrobiellen Mittel verabreicht:] ◀

⁽¹⁰⁾[II.2.1.2. Sofern es sich um Zuchtgeflügel handelt, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1.1. weder *Salmonella Enteritidis* noch *Salmonella Typhimurium* nachgewiesen.]

⁽¹³⁾[II.2.1.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so gilt Folgendes:

⁽¹⁾Entweder: [Das Zuchtgeflügel wurde gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen getestet.]

⁽¹⁾Oder: [Die Legehennen (zur Konsumeierzeugung aufgezogenes Nutzgeflügel) wurden gemäß der Entscheidung 2004/235/EG der Kommission mit Negativbefund getestet.]

Erläuterungen

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

EUROPÄISCHE UNION

<p>Teil I:</p> <p>Feld I.30.: Beschreibung der Sendung „KN-Code“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.05, 01.06.39, 04.07. „Kategorie“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Sonstige.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Anwendbar auf Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.</p> <p>(3) Anwendbar auf zur Schlachtung bestimmtes Geflügel. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.</p> <p>(4) Anwendbar auf Eintagsküken. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.</p> <p>(5) Anwendbar auf Bruteier. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.</p> <p>(6) Wenn die Tiere mit einem beliebigen <i>Salmonella</i>- oder <i>Mycoplasma</i>-Serotypen gegen eine Infektion geimpft wurden, muss nur ein bakteriologischer Test durchgeführt werden. Die Feststellungsmethode muss eine Unterscheidung der Stämme der Lebendimpfstoffe und der Feldstämme ermöglichen.</p> <p>(7) Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versendet wird, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat.</p> <p>(8) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versandt werden, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.</p> <p>(9) Anwendbar auf Enten und Gänse, sofern sie nicht zur Schlachtung bestimmt sind. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.</p> <p>(10) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art <i>Gallus gallus</i> und für Putengeflügel.</p> <p>(11) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, geben Sie als „Positiv“ an: - Zuchtgeflügelbestände: <i>Salmonella Hadar</i>, <i>Salmonella Virchow</i> und <i>Salmonella Infantis</i>. - Nutzgeflügelbestände: <i>Salmonella Enteritidis</i> und <i>Salmonella Typhimurium</i>.</p> <p>(12) Ausfüllen, falls zutreffend: Geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe an.</p> <p>(13) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.</p> <p>►⁽¹⁴⁾ Da die in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken aus Eiern ausgebrütet wurden, die aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden, müssen die spezifischen Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung und Handhabung dieser Tiere im Bestimmungsbetrieb gemäß den Artikeln 112, 113 und 114 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 im Bestimmungsmittgliedstaat beachtet werden. ◀</p>									
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <table border="0"> <tr> <td>Name (in Großbuchstaben)</td> <td>Qualifikation und Amtsbezeichnung</td> </tr> <tr> <td>Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit</td> <td>Code der lokalen Kontrolleinheit</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td>Unterschrift</td> </tr> </table>		Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit	Datum		Stempel	Unterschrift
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung								
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit								
Datum									
Stempel	Unterschrift								